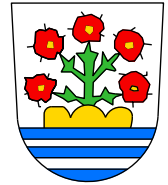


Kanton St. Gallen  
GEMEINDE RORSCHACHERBERG



---

Kanton St. Gallen  
Gemeinde Rorschacherberg

**Sondernutzungsplan**  
**Burgbach, Abschnitt ab Wald Burgbach (Km 0.944) bis**  
**vor Thalerstrasse (Km 0.848)**  
**Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GschG**  
**Baulinien**

Planungsbericht



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	Veranlassung und Planungsverfahren	3
<b>1.2</b>	Perimeter	3
<b>1.3</b>	Auftrag	3
<b>1.4</b>	Gewässercharakteristik	3
<b>1.5</b>	Vorgehen	4
<b>1.6</b>	Grundlagen	4
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zum Gewässerraum</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	Ökomorphologie / Natur und Landschaft	5
<b>2.2</b>	Nutzung, Bauten, Anlagen und Baulinien	5
<b>2.3</b>	Wasserbau	5
<b>2.4</b>	Zugänglichkeit	6
<b>3</b>	<b>Gewässerraumfestlegung</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	Festlegung Gewässerraumbreite	7
<b>3.2</b>	Verzicht	7
<b>3.3</b>	Anordnung des Gewässerraums	7
<b>3.4</b>	Aufhebung Baulinie	7
<b>4</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	Vorprüfung	8
<b>4.2</b>	Mitwirkung	8
<b>4.3</b>	Auflage, Genehmigung	8

## Anhänge:

- Querprofil 1:100
- Längenprofil 1:500

## 1 AUSGANGSLAGE

### 1.1 Veranlassung und Planungsverfahren

Die Gemeinde Rorschacherberg beabsichtigt aufgrund von 2 Neubauprojekten den Gewässerraum des Burgbachs zwischen der Autobahn und der Thalerstrasse festzulegen.

Die planungsrechtliche Umsetzung erfolgt anhand eines Sondernutzungsplans gemäss Art. 23 PGB.

### 1.2 Perimeter

Der Perimeter umfasst den Bereich des Burgbachs zwischen der Thalerstrasse und dem Burgweg und umfasst die Parzellen Nr. 687 (Bauzone und Wald), 675 (Steigwaldstrasse), 709 (Bauzone) sowie 201 (Bauzone). Alle Parzellen liegen sowohl links- als auch rechtsseitig des Burgbachs. Vom Gewässerraum tangiert wird auch noch die Parzelle Nr. 868 vor der Thalerstrasse.

Im Bereich des Waldes wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Der Perimeter liegt gemäss GN10 zwischen km 0.944 (Waldende bei Burgweg) und km 0.848 (vor Burgstrasse).

### 1.3 Auftrag

Die Gemeinde Rorschacherberg erteilt der Wälli AG Ingenieure den Auftrag für die Festlegung der Gewässerräume des Burgbachs für den beschriebenen Perimeter gemäss Angebot vom 15.09.2023.

### 1.4 Gewässercharakteristik

Der Burgbach verläuft im Perimeter auf einer Länge von ca. 62 m eingedolt. Offen ist er zwischen dem Perimeterbeginn und dem Gebäude Nr. 957 auf der Parzelle Nr. 687, das genau über dem Gerinne liegt (Länge ca. 8 m) sowie einem Abschnitt auf der Parzelle Nr. 201 (etwa 26 m).



*Bereich der Eindolung auf der Parzelle 709 mit bestehendem Schwimmbecken*



*Offener Gerinneabschnitt und Zugangsweg auf der Parzelle 201 mit Blick von der Thalerstrasse*

## 1.5 Vorgehen

Mit Schreiben vom 29.11.2023 wurden die Projektunterlagen vom 17.11.2023 zur 1. Vorprüfung an den Kanton eingereicht. Der Kanton hat dazu mit Schreiben vom 07.03.2024 Stellung genommen. Gleichentags wurde diese Stellungnahme an einer Sitzung mit folgenden Teilnehmenden besprochen: Nathalie Chambaz (ARE Kanton St. Gallen), Marco Steiner (AWE Kanton St. Gallen), Valerio Gardigliano (Gemeinde Rorschacherberg), Max Bosshard (Wälli AG Ingenieure).

Aufgrund dieser Besprechung wurden die Unterlagen der 2. Vorprüfung vom 15.03.2024 ausgearbeitet und dem Kanton zugestellt.

## 1.6 Grundlagen

Es stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Baulinienplan Offenlegung Burgbach, Kanton St. Gallen, 10.04.2019
- Entscheid betreffend Gewässeröffnung im Abschnitt der Parzellen Nr. 201 und 709, Verwaltungsgericht Kanton St. Gallen, 16.11./14.12.2000
- Höhenaufnahmen gemäss Alti3D
- Gewässernetz GN10 gemäss Geoportal
- Gefahren- und Intensitätskarte gemäss Geoportal
- Beurteilung Ökomorphologie gemäss Geoportal und Begehung
- Hochwasserabflüsse gemäss Geoportal

## 2 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

### 2.1 Ökomorphologie / Natur und Landschaft

Gemäss Geoportal wird die Ökomorphologie in den offenen Abschnitten wie folgt beurteilt:

- Oberer Projektperimeter (resp. im Waldtobel): wenig beeinträchtigt, Sohlenbreite = 2.0 m (kein Korrekturfaktor)
- Unterer Projektperimeter (resp. Parz. 201): künstlich, Sohlenbreite = 1.5 m (kein Korrekturfaktor)
- Unterhalb Projektperimeter (resp. Parzelle Nr. 1262): stark beeinträchtigt, Sohlenbreite = 1.0 m (Korrekturfaktor 1.5)

Aufgrund der Beurteilung kann von einer mittleren, natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m ausgegangen werden.

Den ökologischen Anliegen wird mit einem minimalen, 2.0 m breiten Geländestreifen ab Böschungsoberkante (mit einer entsprechenden standortgerechten Ufervegetation) sowie einer Böschungsneigung von maximal 2:3 Rechnung getragen.

### 2.2 Nutzung, Bauten, Anlagen und Baulinien

Die Parzellen Nr. 687 (ausserhalb des Waldes), 709 und 201 liegen im Baugebiet und sind bebaut. Der Burgbach unterquert dabei das Gebäude auf der Parzelle Nr. 687. Auf den Parzellen Nr. 709 und 201 sind Neubauprojekte geplant.

Im Bereich der Parzelle Nr. 201 gibt es eine bestehende Baulinie. Diese wird nur noch dort angewendet, wo diese über den bundesrechtlich definierten Bereich hinausreicht.

### 2.3 Wasserbau

Gemäss der Gefahrenkarte gibt es aufgrund der zu kleinen Durchlässe bei der Autobahn und der Steighaldenstrasse geringe bis mittlere Gefährdungen für die Gebäude auf den Parzellen Nr. 201, 687 und 709. Die offenen Gerinneabschnitte weisen eine genügende Abflusskapazität auf. Gemäss Geoportal ist mit folgenden Hochwasserabflüssen zu rechnen (Auslösestelle 220614006):

$$HQ_{100} = 4.3 \text{ m}^3/\text{s}, HQ_{300} = 5.6 \text{ m}^3/\text{s}$$

Bei einem angenommenen minimalen Sohlengefälle von 2.5 % sowie einer Sohlenbreite von 1.5 m (vgl. Kapitel 2.1) beträgt die maximale Abflusshöhe für das  $HQ_{100}$  0.67 m mit einem Freibord von 0.5 m.

Eine teilweise Offenlegung der eingedolten Abschnitte wäre mit einer Anpassung des Längensprofils (vgl. Anhang) denkbar mit Ausnahme der Querung des Gebäudes Nr. 957 und des Strassenübergangs zur Steighaldenstrasse. Für eine Offenlegung auf der Parzelle Nr. 709 wäre zudem die Eindolung unter dem Gebäude sowie der Strassenquerung höher zu legen. Gleichzeitig mit der Höherlegung müsste die Eindolung dann auch vergrössert werden. Wie eine solche Unterquerung des Gebäudes technisch ausgeführt werden soll, ist im Detail abzuklären (eine Umfahrung des Gebäudes mit dem Kanal scheint auf alle Fälle auch nicht einfacher zu sein).

Gemäss Gerichtsentscheid des Verwaltungsgerichts Kanton St. Gallen vom 16.11./14.12.2000 wird eine Offenlegung allerdings als unverhältnismässig beurteilt. In der Zwischenzeit haben sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht so geändert, dass die Situation neu beurteilt werden müsste.

## **2.4** Zugänglichkeit

Der technische Zugang ist linksseitig des Gerinnes vorgesehen, da das Terrain dort flacher ist und bereits bestehende Wege vorhanden sind.

## 3 GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG

### 3.1 Festlegung Gewässerraumbreite

Gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz beträgt die minimale Gewässerraumbreite für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m ausserhalb von Schutzgebieten 12.0 m.

### 3.2 Verzicht

In den Bereichen, wo eine offene Linienführung nicht möglich ist, wird auf die Festlegung verzichtet. Dies ist auf folgenden Abschnitten der Fall:

- Gebäude Nr. 957
- Steighaldenstrasse
- Eingedolter Abschnitt auf den Parzellen Nr. 201 und 709 gemäss Kapitel 2.3

Bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums gilt der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PGB.

### 3.3 Anordnung des Gewässerraums

Im Bereich der Parzelle Nr. 201, wo eine offene Linienführung bestehend und die Zugänglichkeit linksseitig gut möglich ist, wird es zweckmässig, den Gewässerraum exzentrisch anzuordnen, damit auf der breiteren Seite der Technische Zugang angeordnet werden kann. Das resultierende Querprofil ist im Anhang dargestellt.

Im Bereich der Parzelle Nr. 687 ist die Zugänglichkeit beidseitig schwierig. Eine exzentrische Anordnung erübrigt sich damit.

### 3.4 Aufhebung Baulinie

Die bestehende Baulinie im Bereich der Parzelle Nr. 201 wird ersetzt durch die Gewässerraumlinie und wird deshalb aufgehoben.



## 4 VORGEHEN

### 4.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung hat gemäss Kapitel 1.5 stattgefunden.

### 4.2 Mitwirkung

Die Mitwirkungsfrist erfolgte vom 29.01.2024 bis zum 27.02.2024. Dazu sind zwei Eingaben eingegangen, die im Mitwirkungsbericht festgehalten und vom Gemeinderat beraten werden.

### 4.3 Auflage, Genehmigung

Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung sowie der Mitwirkung wird das Auflageprojekt erstellt, das dann zur Genehmigung an den Kanton eingegeben wird.

Arbon, 4. April 2024  
Wälli AG Ingenieure

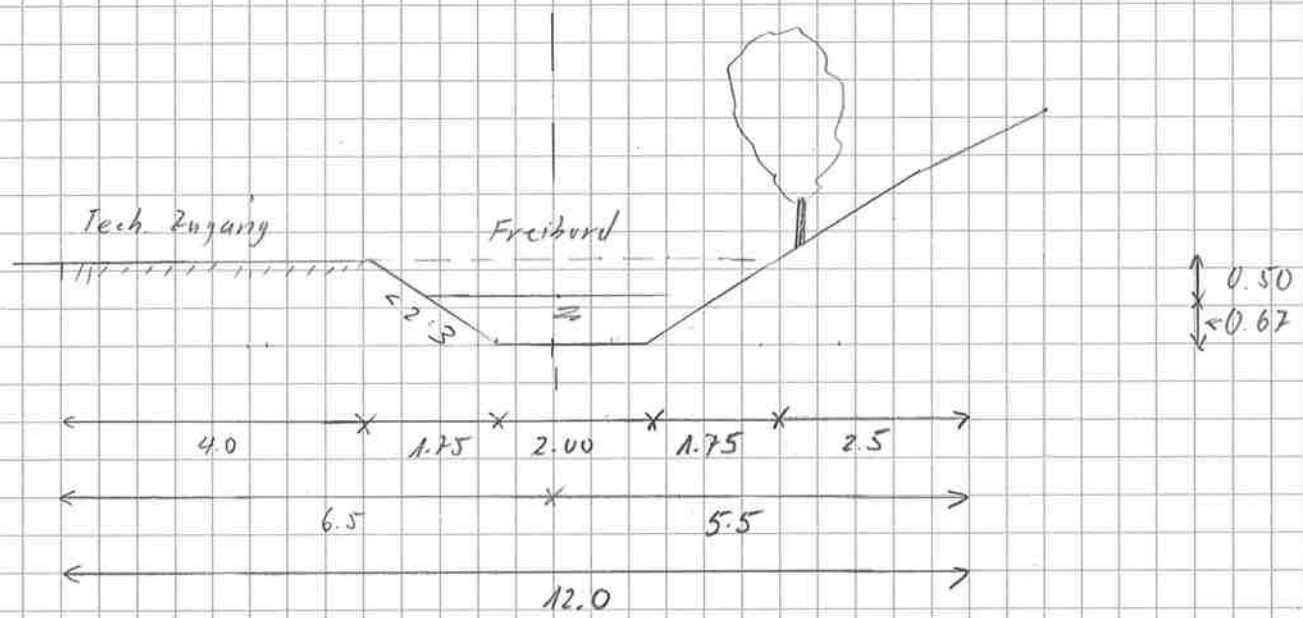


Max Bosshard  
Dipl. Ingenieur ETH



Rorschacherberg, Gewitterraumabweichung Burgbach  
km 0.944 bis km 0.848

QP 1: 100 gemäß Hydraulik





# Sondernutzungsplan

Burgbach

Km 0.944 bis Km 0.848

Längenprofil 1:500

Plan Nr. 3100-1125-102-02

04.04.2024 / mbo, mst

